Verordnung

Der Gemeindevertretung von Übersaxen vom über die einheitliche Hausnummerierung und deren Kostenersätze

Aufgrund des §15 Abs. 4 und 6 des Gemeindegesetzes, LGBI.Nr. 40/1985, wird verordnet:

§1

Alle bewohnbaren Gebäude sind einheitlich mit einer von der Gemeinde zugewiesenen Nummer zu bezeichnen. Die Größe der Tafel ist 20cm x 15cm. Die Schildgestaltung hat gemäß dem in der Planbeilage dargestellten Muster zu erfolgen

§2

Der Gebäudeeigentümer hat einen Kostenersatz für die Herstellung des Hausnummernschildes in der Höhe von ATS 380,00 inkl. Mehrwertsteuer zu leisten.

§3

Die Verordnung tritt am 20. September 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister
Rainer Duelli